

Antrag des Justizauschusses.**G e s e h**

vom

womit

Bestimmungen des Gesetzes vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 40, betreffend die Handhabung der Disziplinalgewalt über Advokaten und Advokaturskandidaten, abgeändert und ergänzt werden.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

§ 50, Absatz 1, des Gesetzes vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 40, hat zu lauten:

„Auf die Zusammensetzung des Disziplinarsenates des Obersten Gerichtshofes finden, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften des § 9 und auf das Verfahren vor diesem Gerichtshofe die Bestimmungen der §§ 18 bis 23 des Gesetzes über die Disziplinarbehandlung richterlicher Beamten vom 21. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 46, sinngemäße Anwendung. Über die Berufung ist nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden.“

Artikel II.

Der erste Satz des zweiten Absatzes des § 54 des Gesetzes vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 40, hat zu entfallen.

Artikel III.

Nach § 55 des genannten Gesetzes sind die folgenden Bestimmungen einzuschalten:

Fünfter Abschnitt.

Disziplinarsenate des Obersten Gerichtshofes für Rechtsanwälte.

§ 55 a.

(1) Der Oberste Gerichtshof übt die ihm in Disziplinarangelegenheiten der Rechtsanwälte und

Rechtsanwaltsanwärter übertragene Gerichtsbarkeit unter Mitwirkung von Richtern aus dem Stande der Rechtsanwälte (Anwaltrichter) in Senaten aus, die aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern bestehen. Die Anwaltrichter werden von den Rechtsanwaltskammern für drei Jahre gewählt; sie haben jedoch auch nach Ablauf dieser Zeit und nach Zurücklegung ihres Amtes bis zur Neuwahl ihre Amtstätigkeit fortzusetzen. Wählbar sind nur Rechtsanwälte, die wenigstens seit zehn Jahren als solche tätig sind. Das Amt eines Anwaltrichters beim Obersten Gerichtshofe ist mit dem Amte eines Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes, des Kammeranwaltes oder seines Stellvertreters im Disziplinarrate einer Rechtsanwaltskammer unvereinbar. Für den Wahlvorgang und das Ablehnungsrecht der Gewählten gelten sinngemäß die für die Wahl des Disziplinarrates bestehenden Bestimmungen. Das Ergebnis der Wahl ist dem Präsidium des Obersten Gerichtshofes und dem Staatsamte für Justiz anzuzeigen.

(2) Die Bestimmung des § 11 findet auf die Anwaltrichter beim Obersten Gerichtshofe Anwendung.

§ 55 b.

Jede Rechtsanwaltskammer wählt einen Anwaltrichter. Kammern mit mehr als 200 Mitgliedern wählen für je angefangene weitere 200 Mitglieder einen weiteren Anwaltrichter. Die Kammern können auch Anwaltrichter wählen, die einer anderen Kammer angehören.

§ 55 c.

(1) Die einzelnen Senate werden vom Präsidenten des Obersten Gerichtshofes in der Weise zusammengesetzt, daß die Beisitzer zur einen Hälfte den hierfür jährlich im vorhinein bestimmten Räten des Obersten Gerichtshofes, zur anderen Hälfte den Anwaltrichtern entnommen werden. Soweit als möglich sind die Anwaltrichter beizuziehen, die von der Kammer gewählt wurden, der der Beschuldigte angehört. Wenn ein zu einer Sitzung oder Verhandlung geladener Anwaltrichter nicht rechtzeitig herangezogen werden kann, ist an seine Stelle ein in Wien wohnhafter Anwaltrichter heranzuziehen.

(2) Die innere Geschäftsbehandlung bei den Disziplinarsenaten für Rechtsanwälte richtet sich nach den im allgemeinen für die Geschäftsführung des Obersten Gerichtshofes geltenden Vorschriften. Die Berichterstattung ist in der Regel einem Anwaltrichter zuzuteilen.

(3) Bei den Abstimmungen stimmt zuerst der an Lebensjahren ältere Anwaltrichter, dann ein staatlicher Richter, dann der jüngere Anwaltrichter. Die Anwaltrichter tragen bei der Verhandlung das Amtskleid der Rechtsanwälte.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 205.

3

§ 55 d.

(1) Die Anwaltrichter haben, bevor sie zum ersten Male ihres Amtes walten, die gewissenhafte und unparteiische Erfüllung ihrer Amtspflichten in die Hände des Senatsvorsitzenden anzugeloben.

(2) Die Anwaltrichter unterstehen wegen Pflichtverletzungen, die ihnen in Ausübung dieses Amtes zur Last fallen, der Disziplinalgewalt des Obersten Gerichtshofes, wobei aber die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Disziplinarstrafen auf sie Anwendung finden.

§ 55 e.

Die Anwaltrichter üben ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt aus. Den außerhalb Wiens wohnenden Rechtsanwälten werden die Reise- und Aufenthaltskosten nach den für die Amtszweizeiten der Beamten der fünften Rangklasse geltenden Vorschriften von der Kammer, die sie gewählt hat, vergütet.

§ 55 f.

Auf die Mitglieder des Disziplinarsenates, die dem Richterstande angehören, finden die Ausschließungsgründe der Strafprozessordnung und auf die Anwaltrichter jene des § 28 dieses Gesetzes Anwendung. Ausgeschlossen ist ferner, wer an der angefochtenen Entscheidung teilgenommen oder am vorausgegangenen Verfahren als Kammeranwalt, Verteidiger des Beschuldigten oder Vertreter eines sonst Beteiligten mitgewirkt hat.

Artikel IV.

Die Überschrift vor § 56 des genannten Gesetzes hat zu lauten:

Sechster Abschnitt.

Von dem Vollzuge der Erkenntnisse.

Artikel V.

Wird einem Rechtsanwalte oder Rechtsanwaltsanwärter, der während des gegenwärtigen Krieges zur militärischen Dienstleistung eingerückt war, ein Disziplinarvergehen zur Last gelegt, das vor seiner Einrückung begangen worden sein soll, so kann der Disziplinarrat, wenn er zu der Überzeugung kommt, daß gegen den Beschuldigten im Falle seiner Verurteilung keine schwerere Strafe als die des schriftlichen Verweises oder einer Geldbuße von nicht mehr als 500 K zu verhängen wäre, auf Antrag

des Kammeranwaltes in jeder Lage des Verfahrens, solange die Sache nicht in erster Instanz erledigt ist, beschließen, daß das Verfahren eingestellt werde oder die Einleitung des Verfahrens unterbleibe. Gegen die auf Grund dieser Vorschrift gefassten Beschlüsse des Disziplinarrates findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Artikel VI.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des auf seine Kundmachung folgenden Kalendermonates in Kraft.

(2) Die Anwaltrichter sind sofort zu wählen; die Disziplinarsenate sind solange nach den bisherigen Vorschriften zusammenzusetzen, als nicht dem Obersten Gerichtshofe sechs Anwaltrichter als gewählt angezeigt sind.

(3) Mit der Durchführung ist der Staatssekretär für Justiz betraut.

Wien, 5. Februar 1919.

Dr. Viktor Freiherr v. Fuchs,
Obmann.

Dr. Wilhelm Wetmann-Walter,
Berichterstatter.